

Gutachtliche Stellungnahme

zu dem

„Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und der Persönlichkeitsentwicklung“

Der fragliche Entwurf und die zugehörigen Motive und Kommentierungen sind geeignet über Art und Inhalt des Gesetzentwurfes zu täuschen.

Zu § 1 des Entwurfs:

1. Nach Absatz 1 gilt das Gesetz für entgeltliche Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Das Gesetz verweist ausdrücklich auf den Unternehmerbegriff in § 14 Abs. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet, Unternehmer. Hierunter fallen Freiberufler, Handwerker, Landwirte, Kleingewerbetreibende ebenso wie der Insolvenzverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker etc.. Auch Einrichtungen der öffentlichen Hand fallen unter den Unternehmerbegriff, wie beispielsweise von Gemeinden betriebene Schwimmbäder, Altenheime etc., die gegen ein Entgelt Leistungen für den Bürger erbringen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, oder ob es sich um Hilfs- oder Nebengeschäfte handelt (vgl. hierzu Palandt 62. Auflage 2003, Rdz. 2 zu § 14 BGB).
2. Der Unternehmer muß am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbieten. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nicht an. Es genügt demnach die bloße wirtschaftliche Betätigung am Markt. Eine wirtschaftliche Betätigung liegt dann vor, wenn es zu einem bloßen Austausch von Leistung und Gegenleistung kommt. Wer demnach am Markt planmäßig und dauerhaft Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt anbietet, ist als Unternehmer tätig. Ein solcher Markt ist dann gegeben, wenn beim Publikum eine Nachfrage nach den Waren oder den Diensten besteht, insbesondere wenn andere Anbieter vergleichbare Waren oder Dienstleistungen anbieten und damit ein

Wettbewerbsverhältnis besteht. Auf die Art der Dienstleistungen soll es nicht ankommen. Bundes- und Landesbehörden vertreten nachhaltig die Auffassung, daß beispielsweise auch religiöse oder weltanschauliche Dienstleistungen vermarktet werden können, da verschiedene Gemeinschaften vergleichbare Leistungen am Markt anbieten.

3. Verbraucher ist nach der im Entwurf verwendeten Legaldefinition des § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Entwurf setzt sich in § 11 Abs. 1 über diese Einschränkung hinweg. Das Gesetz soll auch auf jene Personen Anwendung finden, die einen Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abschließen. Außerdem sollen auch juristische Personen als „Verbraucher“ geschützt werden. Danach soll selbst der Geschäftsführer einer GmbH, der Kraft Gesetzes Vollkaufmann ist, vor (so die Motive) „voreiligen Vertragsabschlüssen geschützt werden, da in der besonderen Nachfragesituation typischerweise seine Kritikbereitschaft und –fähigkeit eingeschränkt sei“. Die Einordnung des Entwurfs unter der Rubrik Verbraucherschutz stellt somit einen Etikettenschwindel dar.
4. Lebensbewältigungshilfe ist nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs eine Dienstleistung, die gegenüber einer anderen Person erbracht wird, mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten oder des Verhaltens. Sie unterfällt dem Gesetz ebenso, wie die Persönlichkeitsentwicklung, welche als eine Dienstleistung definiert wird, deren Ziel die Verbesserung der Persönlichkeitseigenschaften insbesondere des Sozialverhaltens einer Person ist. Nach diesen ausufernden Definitionen dürfte nahezu jegliches Einwirken auf eine Person als Lebenshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung anzusehen sein. Jegliche Hilfestellung im mentalen Bereich, ganz gleich ob mit personenbezogener oder beruflicher Zielsetzung, ganz gleich ob wissenschaftlich fundiert oder esoterisch begründet, unterliegt dem Gesetz. Das Gesetz ist auf die Kartenlegerin und den Astrologen ebenso anwendbar, wie auf Managertraining, mentale Unternehmerberatung, Verkaufstraining, Personalführungskurse, Selbsthilfegruppen, ganz gleich ob gegen Alkohol, Drogen oder zur Weltverbesserung. Jegliche mentale Beratung fällt unter das Gesetz, so die Erziehungsberatung, Familienberatung, Schülertraining, Stressbewältigung,

Kommunikation, mentales Training etc.. Ebenso alle Selbsterfahrungsgruppen, gleichgültig ob Yoga, Sexualbereich, Ayurveda und alle prophylaktischen Maßnahmen, die den Anspruch erheben neben körperlicher Verbesserung auch die geistig seelische Befindlichkeit zu verbessern. Super learning wird daher genau so erfaßt, wie fernöstliche Kampfsporttechniken oder Fitness- und Ernährungsprogramme mit entsprechendem geistigen Anspruch. Alle der Esoterik zuzurechnenden Tätigkeiten von der Wahrsagerin bis zu den feinsten esoterischen Zirkeln sollen den Vorschriften des Gesetzes unterliegen.

5. Die Begründung zum Gesetzesentwurf soll ersichtlich den Leser über die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes täuschen. Es wird dort behauptet, daß die nichtgewerbliche Lebensbewältigungshilfe und Persönlichkeitsentwicklung, wie sie durch gemeinnützige Organisationen und insbesondere die Amtskirchen ausgeübt werde, von dem Gesetz ausgenommen sei. Dies entspricht nicht der Wahrheit. Die Gewerblichkeit (Gewinnerzielungsabsicht) ist – wie oben dargelegt – keine Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes. Es genügt vielmehr der bloße Leistungsaustausch und es macht keinerlei Unterschied, ob die Leistung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, das Rote Kreuz oder durch kirchliche Einrichtungen erbracht wird. Die Motive zu einem Gesetz sind für Gerichte nicht verbindlich. Sie sind bei der Auslegung des Gesetzes nur als eines unter vielen Kriterien heranzuziehen aber keinesfalls verbindlich, da der Zeitgeist ständigen Veränderungen unterliegt und Auffassungen sich wandeln können. Die Gerichte wären vielmehr im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 GG verpflichtet, alle diese Anbieter auch tatsächlich gleich zu behandeln, wenn sie vergleichbare Dienstleistungen erbringen.

2. Die Widersprüchlichkeit des Gesetzes

Gemäß § 1 Abs. 1 soll das Gesetz nicht gelten, soweit die Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung durch Angehörige des ärztlichen Berufes, des Berufs des Psychotherapeuten oder des Heilpraktikers in Ausübung der Heilkunde geleistet wird. Diese Ausnahme ist widersinnig. Lebensbewältigungshilfe ist nicht die Ausübung der Heilkunde. Nach dem Heilpraktikergesetz versteht man unter Ausübung der Heilkunde die Diagnose, Heilung oder Linderung einer Krankheit. Lebensbewältigungshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung dienen nicht der Heilung von Krankheiten sondern der Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder geistig-seelischen Fähigkeit oder des Verhaltens gesunder Personen. Dies unterfällt ebensowenig der Ausübung der Heilkunde wie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes unterliegen daher auch Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker diesem Gesetzesentwurf, da die beschriebenen Tätigkeiten nicht Ausübung der Heilkunde sind.

Umgekehrt heißt es in der Begründung, daß sich ein Schadensersatzanspruch insbesondere aus einem Unterlassen des Unternehmers ergeben könne, dem Verbraucher ärztliche Hilfe zukommen zu lassen, es sei nämlich nicht gewährleistet, daß die Unternehmer psychosomatisch kranke Personen einer heilkundlichen Behandlung zuführen werden. Damit soll der Gesetzesentwurf dem Unternehmer die Diagnose derartiger Erkrankungen und somit die Ausübung der Heilkunde ansinnen.

3. Der Restriktionsgehalt des Entwurfs

Nach § 2 des Entwurfs bedürfen die Verträge der Schriftform und müssen die in Absatz 2 unter Ziffern 1 bis 9 genannten Angaben enthalten, andernfalls sind die Verträge unwirksam. Angesichts des unüberschaubaren Personenkreises, auf den das Gesetz Anwendung findet, ist schwerlich vorstellbar, daß diese Vorgaben in einem nennenswerten Umfang korrekt erfüllt werden können. Wie soll beispielsweise eine Wahrsagerin zu einer genauen Beschreibung ihrer Leistung und des angestrebten Ziels einschließlich einer kurzen Beschreibung der angewandten Methode, der vertretenen ethischen Werte und der theoretischen Grundlagen in der Lage sein. Einem Astrologen dürfte es dabei nicht viel besser ergehen. Desgleichen dürften Risiken und Nebenwirkungen der angewandten

Methoden und die Angabe welcher Personenkreis hierfür gefährdet sein könnte, beispielsweise bei fernöstlichen Kampfsportarten, Yoga, Meditation, Zungenreden, Exorzismus, Seancen und dergleichen schwerlich zu beschreiben sein. Die Folgen sind Rechtsunsicherheit und möglicherweise eine Prozeßlawine mit Bagatellstreitwerten.

Das Widerrufsrecht in § 3 des Entwurfs sorgt für weitere Rechtsunsicherheit. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von 2 Wochen rückgängig machen und seine Anzahlung zurückfordern. Die Anzahlung ist ohnehin auf einen Monatsbeitrag begrenzt (§ 4). Der Vertrag ist jederzeit kündbar (§5). Die Vorschriften sind zwingend (§ 8).

4. Schlußbetrachtung

Der Gesetzentwurf stellt einen ungeheuerlichen Eingriff in die Privatautonomie dar. Angesichts der Einsparungen im Sozial- und Gesundheitswesen ist heute nahezu jeder Bürger mit seinen privaten Sorgen und Nöten alleingelassen. Ohne kirchliche und private Initiative wäre es angesichts der Vielzahl der persönlichen und sozialen Probleme in einer modernen Industriegesellschaft auch nicht annähernd gewährleistet, daß dem Bürger Rat und Hilfe zur Bewältigung von Problemen und zur geistig seelischen Entwicklung seiner Persönlichkeit zuteil wird. Dieser Aufgabenkreis und Freiraum traditionell nichtstaatlicher Initiative soll nun bürokratisiert und reglementiert werden. Anstatt das idealistische Engagement der Beteiligten anzuerkennen und zu fördern, legt der Staat dieser Tätigkeit unüberwindbar erscheinende bürokratische Hindernisse in den Weg. Bis in den Esoterikbereich hinein glaubt der Staat eine Entmündigung des Bürgers vorantreiben zu müssen und ihn seiner Privatautonomie berauben zu müssen. Das bisher vorhandene gesetzliche Instrumentarium reicht völlig aus, um den Bürger vor Exzessen zu schützen. Mißbräuchen kann durch Anwendung des Heilpraktikergesetzes und der gesetzlichen Verbote wie Wucher, Betrug, Sittenwidrigkeit, Verletzung der Menschenwürde, Nötigung etc. wirksam begegnet werden. Es bedarf deshalb keines Gesetzes, welches nur darauf angelegt ist, jegliche Privatinitiative zu lähmen oder gar unmöglich zu machen. Dabei darf nicht verkannt werden, daß das Gesetz auch in erheblichem Maße in die freie Persönlichkeitsentfaltung des sogenannten Verbrauchers eingreift und diesen bevormundet. Der Bürger ist nicht so geistig minderbemittelt, wie der Gesetzesentwurf glauben machen will. Es muß daher völlig ausreichen, wenn Institutionen Aufklärungs- und Informationsarbeit leisten, aber letztlich dem Bürger die Freiheit seines Handelns überlassen. Dies ist unabdingbarer Bestandteil eines freiheitlichen Staatswesens. Diese Freiheitsrechte dürfen nicht durch Bürokratismus unterlaufen und ihres Wesens beraubt werden, sonst wird das Kind mitsamt dem Dade ausgeschüttet.